

Veranstalter
Große Kreisstadt Meißen
Stadtverwaltung Meißen
Markt 1
01662 Meißen

Vorbereitung und Organisation
Gewerbeverein Meißen e. V.
AG Feste & Märkte
Veranstaltungsbüro
Burgstraße 28 in 01662 Meißen
☎ 03521 / 719 0 800
Fax 03521 / 719 0 998
Email: feste@gewerbeverein-meissen.de

Teilnahmebedingungen für das „Weinfest“ in Meißen

www.meissner-weinfest.de

1. Geltungsbereich

Die Regelungen gelten als Teilnahmebedingungen für die vom Veranstalter festgelegten Straßen und Plätze zum Fest.
Über gültige gesetzliche Regelungen und Hinweise können Sie sich (auszugsweise) auf unserer Internetseite informieren.

2. Standplätze - allgemeine Bedingungen

- 2.1. Auf den Plätzen und Straßen dürfen Waren und Leistungen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus verkauft bzw. angeboten werden. Die Verkaufseinrichtung muss den zur Zeit geltenden Lebensmittel- und Hygienebestimmungen entsprechen.
- 2.2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Veranstaltungsleitung.

Inhalt des Antrages:

- Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer
- die für den Markt vorgesehene Ware bzw. Dienstleistung
- die gewünschte Fläche des Standplatzes (Breite, Tiefe, überdachte Fläche)
- erforderlicher Medienbedarf
- eine dem Fest entsprechende Dekorationsbeschreibung, die Weinfestcharakter trägt

Antragsformulare sind im Veranstaltungsbüro und unter www.meissner-weinfest.de erhältlich. Die Zuweisung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen sein.

- 2.3. Die Veranstaltungsleitung legt für das Fest bestimmte Aussteller- und Anbietergruppen fest bzw. kann diese beschränken.
- 2.4. Die Veranstaltungsleitung kann aus sachlichen Gründen einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen, insbesondere aus Platz- und Sicherheitsgründen.

- 2.5. Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung des Marktmeisters nicht vergrößert oder vertauscht werden. Eine Untervermietung oder das Anbieten nicht zugelassener Waren ist nicht gestattet.
- 2.6. Den Bediensteten der Stadtverwaltung und anderen Verantwortlichen ist in Ausübung ihres Dienstes der Zutritt zum Verkaufsstand zu gestatten. Den Weisungen ist Folge zu leisten.
- 2.7. Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes versagt, widerrufen oder ein anderer Standplatz zugewiesen werden.

Ein Grund liegt vor, wenn:

- der Standplatzinhaber gegen Bestimmungen oder gegen Einzelanweisungen der Marktaufsicht verstößt,
- **der Standplatzinhaber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht bis zum festgelegten Termin nachgekommen ist,**
- die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Fest erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- Artikel zum Verkauf kommen, die dem im Vertrag genannten Sortiment nicht entsprechen, falsche Angaben in der Bewerbung stehen,
- unvollständige Bewerbungen eingehen, die nach einmaliger Aufforderung innerhalb einer festgesetzten Frist nicht vervollständigt wurden,
- Bewerbungen nach Ablauf der gesetzten Bewerbungsfrist eingehen.

Zum Zweck der Anmeldeungsverarbeitung werden die Angaben gespeichert, ausgewertet und ggf. zwecks Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Der Aussteller erteilt hierzu seine Einwilligung.

- 2.8. **Nicht zugelassen sind und dürfen weder zur Ansicht freigegeben, noch verkauft werden:**

Hieb-, Stich- u. Schusswaffen, Mittel und Objekte der Selbstverteidigung (§ 35 Abs. 3 Waffengesetz), Druckerzeugnisse aus den Jahren 1933 bis 1945 sowie Druckerzeugnisse, die gegen die demokratische Rechtsordnung verstoßen, Kriegsspielzeug, kriegs- und gewaltverherrlichende sowie politische und religiöse Schriften, Infostände von Parteien.

- 2.9. Nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 a) GewO sind im Reisegewerbe das Feilbieten und der Ankauf von Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edelmetallaufgaben verboten. Zugelassen sind Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40 Euro und Waren mit Silberaufgaben.
- 2.10. Wird die Standplatzzuweisung widerrufen, kann die sofortige Räumung verlangt werden.
- 2.11. Die Standplatzzuweisung ist nicht übertragbar.
- 2.12. Der Betreiber einer Verkaufseinrichtung kann Musikanten auftreten lassen, Musik abspielen, Waren mittels Mikrofon präsentieren. **Voraussetzung ist eine Anmeldung und Absprache der Aktivitäten mit dem Veranstalter und**

dessen Zustimmung sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch den Betreiber.

- 2.13. Für musikalische Darbietungen, die auf privaten Plätzen, in Räumen u. ä. stattfinden, müssen durch dessen Besitzer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei der GEMA angemeldet werden. Er trägt alle damit verbundenen Kosten.
- 2.14. Das Mitbringen von Hunden durch den Vertragspartner ist verboten!

3. Ausschank und Imbiss

Diese Punkte **gelten nicht für Gasträume** der einzelnen Einrichtungen und auf deren **Privatgrundstücken** sowie für die Teilnehmer der **Partnerstädte** Meißens. Zum Meißner Weinfest werden entsprechende Kontrollen durchgeführt.

- 3.1. Die **Bewerber von Ausschank- und Imbissständen** haben **kostenlos komplette Bankgarnituren** für die Zeit des Festes zu stellen. Sie sind für deren Gebrauchsfähigkeit und Sicherheit selbst zuständig. Die Aufstellung erfolgt in unmittelbarer Nähe ihrer Verkaufseinrichtung **in Abstimmung mit dem Marktmeister.**

**Rote Schule
An der Frauenkirche
Sonstige Bereiche**

**20 Stück Bankgarnituren
10 Stück Bankgarnituren
Die Stückzahl ist vorher mit dem
Veranstalter oder Marktmeister
abzustimmen und kostenlos für die Zeit des
Weinfestes zu stellen.**

- 3.2. **Ausschenkende Winzer mit Standplatz „Markt“ sind am Sonntag verpflichtet, mit einem Festwagen am Festumzug teilzunehmen.**

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, erhebt der Veranstalter gegen den Teilnehmer eine Strafe in Höhe von 500,00 € (zzgl. Ust.) und es erfolgt ein Ausschluss des Teilnehmer für 3 Jahre vom Standplatz „Markt“ für das Meißner Weinfest.

3.3. Ausschankeschränkungen

Für den Zeitraum des Weinfestes ist der Ausschank von Bier jeglicher Art im Marktmeisterbereich „Markt“ untersagt!

Dabei gilt als Grenze der Einschränkung (Hausgrenze):

Elbstraße (beginnend ab Geschäft „Modehaus Fischer“), Marktgasse (beginnend ab Apotheke), Fleischergasse (beginnend ab Geschäft „Meißener Buchhandlung“), An der Frauenkirche (beginnend ab Hotel „Residenz“), An der Frauenkirche (beginnend ab „Vincenz Richter“), Burgstraße (beginnend ab Geschäft „Brück & Sohn“)

3.4. **Für den Ausschank von Getränken gelten folgende Bedingungen:**

Der Verkauf von alkoholischen und alkoholfreien Getränken in Flaschen (außer Wein) sowie der Verkauf von Dosengetränken an den Verkaufsständen im Festgelände ist untersagt.

Für die Abgabe von Getränken gilt, dass alle Trinkgefäße und –becher mit Pfand zu versehen sind.

3.5. **Ausschank von Wein**

Im Rahmen des Meißner Weinfestes erfolgt auf den Freiflächen des Festgeländes ausschließlich der Ausschank von Wein aus

Sächsischen Anbaugebieten.

Gestattet ist der Ausschank von Honig- und Obstwein, Glühwein. Der Birausschank darf nur auf festgelegten Plätzen und Straßen erfolgen .

☒ Der Punkt 3.5. gilt nicht für Gasträume der einzelnen Einrichtungen und auf deren Privatgrundstücken sowie für die Teilnehmer der Partnerstädte Meißens.

Bei Verstoß gegen diese Regelung erhebt der Veranstalter gegen den Teilnehmer eine Strafe in Höhe von 1.500,00 € zzgl. Ust. Es erfolgt ein Ausschluss von allen vom Veranstalter organisierten Festen für 12 Monate.

3.6. **Werberichtlinie**

Bei Bierwagen, Hütten und zusätzlich aufgestellter Schanktechnik soll die Werbung und Dekoration auf das Weinfest bezogen sein.

Eine dominierende Bierwerbung ist nicht gestattet.

3.7. Für das Aufstellen von Festzelten bzw. Bier- und Weingärten gelten zusätzliche Bedingungen.

3.8. Bei der Nutzung von Kellerräumen als Aufenthaltsräume, Schank- oder Speisestätte, hat der Betreiber eine ausreichende Anzahl funktionstüchtiger Taschenlampen sowie einen Feuerlöscher bereit zu halten. Darauf ist an gut sichtbarer Stelle hinzuweisen. Eine Kontrolle erfolgt durch die FFW in Verbindung mit den Marktmeistern.

3.9. **Die Stand- und Hygieneabnahme erfolgt am Freitag vor dem Weinfest ab ca. 15.00 Uhr und am Sonnabend in der Zeit ab 9.00 Uhr.**

4. Verkaufseinrichtungen / Schausteller / Zelte

- 4.1. Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen zugelassen, die den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit entsprechen.
- 4.2. Die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtung hat in allen Marktmeisterbereichen **Weinfestcharakter** zu tragen.

❖ Dekorationshinweise

Der Marktteilnehmer wird verpflichtet, seinen Verkaufsstand entsprechend des Weinfestes zu dekorieren, wobei Folgendes insbesondere beachtet werden muss:

- Die Dekoration des Verkaufstandes sollte im Sichtbereich erfolgen (einschließlich der Rückwände, wenn sie sichtbar sind).
- Zum Einsatz können alle Dekorationsmittel kommen, sofern sie den Brandvorschriften und dem Charakter des Weinfestes entsprechen.
- Bei der Innendekoration des Verkaufstandes sind die geltenden Hygienevorschriften unbedingt zu berücksichtigen.
- Dekorationen müssen schwer entflammbar sein und dürfen nicht brennend abtropfen.
- Beim Ausschmücken des Verkaufstandes mit natürlichem Dekomaterial wie Pflanzen u.ä. müssen diese frisch oder gegen Entflammen imprägniert sein.

❖ Sanktionen

Ist die Dekoration nicht dem Charakter des Weinfestes angepasst, bzw. wird als ungenügend durch den Veranstalter eingeschätzt, hat der Vertragspartner umgehend Maßnahmen zu ergreifen, die das äußere Erscheinungsbild des Verkaufstandes verbessert. Spätestens am folgenden Tag muss zu Beginn der Veranstaltung eine spürbare Verbesserung des Erscheinungsbildes des Verkaufstandes erkennbar sein.

Die Aufforderung zur Verbesserung des Erscheinungsbildes durch den Veranstalter ist eine mündliche Abmahnung.

Wird bei der Nachkontrolle des Verkaufstandes keine wesentliche Verbesserung der Dekoration festgestellt, erfolgt eine schriftliche Abmahnung, in dessen Folge eine Strafgebühr von 200,00 € erhoben wird.

Wird der gleiche Mangel im Folgejahr beim Vertragspartner festgestellt, erfolgt der Ausschluss von allen Veranstaltungen für drei Jahre und die erneute Zahlung einer Strafgebühr in Höhe von 300,00 €.

- 4.3. Die Veranstaltungsleitung legt fest, auf welchen Straßen und Plätzen welcher Typ von Verkaufseinrichtungen bzw. Festzelt / Bier- und Weingärten steht.
- 4.4. Die Verkaufseinrichtungen sind standfest und ohne Beschädigungen der Straße bzw. der Pflasteroberfläche aufzustellen.
- 4.5. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die Grenze der zugewiesenen Standfläche nur nach der Verkehrsseite um höchstens 1 m überragen. Die Entfernung zwischen Dachunterkante und dem Erdboden muss mindestens 2,50 m betragen. Eine Durchfahrtsbreite der Straße von 3,50 m muss gewährleistet werden .
- 4.6. Freifläche, die unter Vor- und Seitendach der Verkaufseinrichtung als Verkaufsfläche genutzt werden soll, bedarf der zusätzlichen Beantragung.
- 4.7. Das Betreiben von Koch-, Brat-, Grill-, Heiz- und Wärmegeräten ist nur entsprechend der Betreibervorschrift und kontrolliert gestattet. Durch den Betreiber dieser Stände sind die erforderlichen Feuerlöscher bereit zu stellen.
- 4.8. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- 4.9. Schausteller und Betreiber von Fahrgeschäften haben die Forderungen und Richtlinien über den Bau und Betrieb "Fliegender Bauten" einzuhalten.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO-DVOSächsBO)

§ 5 Ausführungsgenehmigung fliegender Bauten vom 02. September 2004

und

VwVSächsBo, Anlage 8, Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über fliegende Bauten (SächsFIBauuR)

- 4.10. Vor Aufnahme der Fahrgeschäftsbetriebe sind die betriebsmäßig bewegten Anlagen und Teile einem Probelauf zu unterziehen. Die Sicherheitseinrichtungen sind zu überprüfen.
- 4.11. Fahrgeschäfte sind während des Betriebes dauernd mit einer unterwiesenen Person, die über 18 Jahre alt ist, zu betreiben.
- 4.12. Fahrgeschäfte sind gegen unbefugtes Ingangsetzen zu sichern, wenn der Fahrstand nicht besetzt ist.
- 4.13. Jeder Teilnehmer hat seine Ware auszureisen und klar zu deklarieren. An jedem Stand muss ein leserliches Schild mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angebracht sein. Sind die Firmennamen enthalten, genügt die Anbringung der Firma des Gewerbetreibenden.
- 4.14. Jeder Teilnehmer hat die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und

Preisrechts, des Bundesseuchengesetzes sowie der Unfallverhütung zu beachten.

Auf die Einhaltung folgender Gesetze ist zu achten:

- Sächsisches Ladenöffnungsgesetz §10
- Mutterschutzgesetz, besonders § 8 Abs. 1
- Gewerbeordnung § 68 Abs. 2
- Jugendarbeitsschutz, besonders § 17
- Arbeitsstättenverordnung (ausreichende Bewegungsflächen, Sitzgelegenheiten, Bereitstellung von Personaltoiletten)
- Betriebssicherheitsverordnung f. Getränkeschankanlagen
- Arbeitszeitgesetz

4.15. Auf die Einhaltung der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften BGV C 2 – Schausteller und Zirkusunternehmen ist zu achten.

4.16. Der Teilnehmer hat sein Verhalten zum Fest und den Zustand seiner Arbeitsgegenstände und Arbeitsmittel so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

4.17. Die Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung von Pferde- und Ponyreiten ist mit der Auflage verbunden, alle anfallenden Verunreinigungen sofort zu beseitigen. Sofern diese Bedingungen nicht erfüllt werden, werden alle zusätzliche Kosten und Aufwendungen dem Tierhalter in Rechnung gestellt.

Die Teilnehmer, welche einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten oder Tiere zur Schau stellen, müssen über eine Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit nach § 11 Tierschutzgesetz (TierschG) verfügen.

4.18. Festzelte

- ❖ Im Zelt sind Rettungswege frei zu halten, zu beleuchten und zu kennzeichnen.
- ❖ Bei allgemeinem Ausfall der Stromversorgung sind batteriegespeiste Leuchten und ausreichende Taschenlampen zu Verfügung zu stellen.
- ❖ Zelte für mehr als 200 Personen müssen mindestens 2 Ausgänge besitzen, welche unmittelbar ins Freie führen (FibauR Pkt. 4.1.1.).
- ❖ Zelte mit mehr als 200 m² Grundfläche müssen eine Sicherheitsbeleuchtung besitzen.

**4.19. Teilnehmer mit eigener Musik und Kulturprogrammen oder die vom Veranstalter damit beauftragt wurden, haben die Freizeitlärm-Verordnung einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung hat der betreffende Verursacher die rechtlichen Konsequenzen zu tragen und wird vom Veranstalter für 3 Jahre von allen Veranstaltungen ausgeschlossen.
Der Veranstalter behält sich das Recht auf Kontrollen vor.**

- 4.20. Bei Zuwiderhandlung wird dem Teilnehmer eine Strafgebühr in Höhe von 500,00 € auferlegt.

5. Gewerbe genehmigung

- 5.1. Der Teilnehmer muss vor Beginn des Festes nachweislich im Besitz aller erforderlichen Papiere sein.
- 5.2. Der Ausschank von alkoholischen Getränken wird nur vorbehaltlich der erforderlichen Anzeige zugelassen. Die Anzeige ist 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Meißen einzureichen.

1. Definition Gaststättenbetrieb:

§ 1 Abs. 1: Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke, zubereitete Speisen oder beides zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

2. Anzeigeverfahren für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb:

§ 2 Abs. 2: Wer aus besonderem Anlass nur vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies der Gemeinde rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Betriebsbeginn anzuzeigen.

Nicht anzeigepflichtig ist, wer für das anzuzeigende Gewerbe eine Reisegewerbekarte besitzt.

Die Anzeige nach § 2 Abs. 2 SächsGastG oder die Reisegewerbekarte mit dieser Tätigkeit muss am Stand vorliegen.

Die Festteilnehmer, die Speisen und/oder Getränke abgeben und eine solche Reisegewerbekarte besitzen, müssen bei der Anmeldung zum Fest eine Kopie Ihrer Reisegewerbekarte an das Veranstaltungsbüro des Gewerbevereins mit einreichen.

Die Standgebühr ist unbedingt bis zum Fälligkeitstermin zu entrichten. Erfolgt dies nicht, wird durch den Veranstalter keine Meldung zur Erteilung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis an die Stadt Meißen gegeben.

- 5.3. Alle Personen, die offene Lebensmittel verkaufen oder zubereiten, müssen im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses sein.

6. Veranstaltungszeiten

Freitag	Beginn der Veranstaltung Eröffnung Ende der Kulturbeiträge <u>Ausschankschluss</u> Ende der Veranstaltung	16:00 Uhr 19:00 Uhr 24:00 Uhr <u>00:45 Uhr</u> 01:00 Uhr
Sonnabend	Beginn der Veranstaltung Kulturprogramme ab Ende der Kulturbeiträge <u>Ausschankschluss</u> Ende der Veranstaltung	10:00 Uhr 13:00 Uhr 24:00 Uhr <u>00:45 Uhr</u> 01:00 Uhr
Sonntag	Beginn der Veranstaltung Kulturprogramme ab Ende der Kulturbeiträge <u>Ausschankschluss</u> Ende der Veranstaltung	10:00 Uhr 13:00 Uhr 20:00 Uhr <u>20:00 Uhr</u> 21:00 Uhr
Sonntag	Festumzug ab Feuerwerk	10:00 Uhr 20:30 Uhr

Die Grenzwerte nach TA – Lärm sowie der LAI – Freizeitlärm-Richtlinie von 65 dB (A) sind einzuhalten.

Bei Überschreitung des Veranstaltungsendes wird der verursachende Teilnehmer mit einer Strafe von mindestens 500 € belegt. Weiterführende Maßnahmen werden zwischen Veranstalter und Organisator abgestimmt und dem Teilnehmer zeitnah mitgeteilt.

7. Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen

7.1. Die Zuweisung der Standfläche erfolgt

Anbieter	Standplatz	Aufbau ab...	ab Uhr	bis Uhr	Weitervergabe des Standplatzes
Schausteller	Festplatz	Die Zuweisung der Standflächen für Schausteller wird gesondert geregelt.			
Gastronomie	Markt	Donnerstag	06:00	18:00	
Schausteller	sonstiges Festgelände	Donnerstag	19:00	22:00	
Gastronomie	Markt	Freitag	06:00	12:00	ab 13:00 Uhr
Gastronomie	Sonstiges Festgelände	Freitag	06:00	12:00	ab 13:00 Uhr
Händler	sonstiges Festgelände	Freitag	06:00	07:30	ab 08:30 Uhr

Ein nicht in Anspruch genommener Standplatz wird entsprechend Pkt. 7.1. weitervergeben.

- 7.2. Im Rahmen des Festes sind Fahrzeuge (außer Verkaufseinrichtungen) nach ihrer Entladung am Freitag bis 17:30 Uhr und am Sonnabend sowie am Sonntag bis spätestens 9:30 Uhr aus dem Festgelände zu entfernen.

Während des Festes dürfen auch zwecks Warenanlieferung keine Fahrzeuge das Gelände befahren.

7.3. **Abbauzeiten für Händler und Technik**

Der Abbau erfolgt am Sonntag von 21:00 Uhr bis 23:30 Uhr unter folgenden Bedingungen:

- von 21:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- von 22:00 Uhr bis 23:30 Uhr nur unter Einhaltung der entsprechenden Lärmschutzbestimmungen.

Sollte die vorgegebene Zeit für den Abbau nicht ausreichen, ist der Abbau 23:30 Uhr zu beenden und am Folgetag (Montag) fortzuführen. Der Standplatz muss bis zum Montag 12:00 Uhr geräumt sein.

- 7.4. **Das Befahren des Festgeländes zwecks Abbau eines Händlerstandes ist erst zu den in Punkt 7.3. festgelegten Zeiten möglich. Im Rahmen des Standabbaus ist aus Sicherheitsgründen eine Durchfahrbreite von 3,50 m zu gewährleisten.**

8. **Medienanschlüsse**

- 8.1. Elektroanschlüsse werden auf Antrag an einer Hauptverteilung in der Nähe des Standplatzes zur Verfügung gestellt.

Für die Betriebssicherheit, Kabelverbindung zur Verkaufseinrichtung sowie Verteilung an Beleuchtungskörpern ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Das Betreiben elektrischer Anlagen ist nur nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik nach DIN VDE zulässig. Die erforderlichen Prüfungen sind nachzuweisen.

Die von der Stromverteilungsanlage zur Verkaufseinrichtung führenden elektrischen Leitungen sind vom Anschlussnehmer bereitzustellen, ordnungsgemäß und gefahrlos über die Fahrbahn - **mit Abdeckungen - zu verlegen.**

- **Bei Zuwiderhandlung wird von dem Anschlussnehmer eine Strafgebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.**
- In der Teilnahmegebühr ist eine Pauschale für den Stromverbrauch (bis bzw. ab 3 kW) enthalten.

8.2. Sofern zum Geschäftsbetrieb Gas verwendet wird, darf nur der Tagesbedarf vorrätig gehalten werden. Es finden die TRF 1988 "Technische Regeln Flüssiggas" ebenso wie die entsprechenden UVV Anwendung.

8.3. Der Veranstalter stellt bei Bedarf einen Wasseranschluss in der Nähe des Standplatzes des Vertragspartners zur Verfügung. Für eine entsprechende Zuteilung und Installation im Stand sorgt der Vertragspartner.

Nutzt ein Händler die mobile Trinkwasserversorgung seiner Markthütte über eine Schlauchleitung, hat er den Nachweis über die Sauberkeit seiner Schlauchleitung durch eine **jährliche Prüfung** (Wasserprobe durch ein zugelassenes Prüflabor) unter Vorlage des gültigen Prüfprotokolls nachzuweisen. Das gilt auch für installierte Wasserleitungen in der Markthütte.

Die Anschlussleitung muss den Normen einer mobilen Trinkwasserleitung entsprechen und ist mit GK+Kupplung incl. Systemtrenner oder Rückflussverhinderer zu versehen.

Die Schlauchleitung darf nicht länger als 40 m sein.

8.4. Der Abnehmer von Wasser hat seine wasserführenden Leitungen ordnungsgemäß und gefahrlos über die Fahrbahn **mit Abdeckungen zu verlegen.**

- **Bei Zuwiderhandlung wird von dem Anschlussnehmer eine Strafgebühren in Höhe von 100,00 € erhoben.**
- In der Anschlussgebühr ist eine Pauschale für den Wasserverbrauch enthalten.

9. Reinigung und Sauberhaltung

9.1. Jede vermeidbare Verunreinigung des Festgeländes ist zu unterlassen. Abfälle und leichtes Material dürfen nicht verwehen.

9.2. Jeder Teilnehmer hat vor, neben und hinter seinem Stand für Sauberkeit zu sorgen. **Verzehrstände haben mindestens 2 Müllbehälter aufzustellen.** Sobald die Abfallbehälter gefüllt sind, sind diese in die vom Veranstalter bereitgestellten Müllcontainer zu entleeren und wieder aufzustellen. Der Standplatz der Müllcontainer ist bei den Marktmeistern zu erfragen.

**Die Beräumung erfolgt über das Veranstaltungsbüro täglich:
Samstag und Sonntag ab 5:00 Uhr.**

Nachhaltige Verunreinigungen durch Öle, Fett, Ausscheidungen durch Tiere oder sonstige Beschädigungen des Fußbodenbelages, Schleusen oder Schächte sind vom Verursacher bzw. zu seinen Lasten zu beseitigen.

- Es wird davon ausgegangen, dass der Teilnehmer in seinem Standbereich als Verursacher anzusehen ist. **Bei Zuwiderhandlung wird von dem Teilnehmer eine Strafgebühr in Höhe von 1.500,00 € erhoben.**

- 9.3. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Teilnehmer seinen zugewiesenen Standplatz gereinigt zu verlassen und an den Marktmeister zurückzugeben.
- 9.4. Die Veranstaltungsleitung kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen. Die Kosten werden auf den Teilnehmer umgelegt.

Die Betreiber eines Standes auf dem Markt haben zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit die Kosten des vom Veranstalter eingesetzten Reinigungsdienstes (zusätzlich) zu tragen.

- 9.5. Bei groben Verstößen kann der Teilnehmer von der laufenden bzw. von künftigen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

10. Gebühren/Standgeld

- 10.1. **Das Platz- und Standgeld sowie Wasser- und Energieanschlussgebühren sind gemäß des Vertrages und der Rechnung an den Veranstalter im voraus zu entrichten.**

Begleicht der Teilnehmer seine Rechnung zum Veranstaltungszeitpunkt bar vor Ort, werden 15,00 € Bearbeitungsgebühren erhoben.

- 10.2. **Sind bei Teilnehmern noch offene Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Veranstalter anhängig, wird eine Bearbeitung der Anträge für erneute Teilnahme an Veranstaltungen erst nach Entrichtung des Betrages per Vorkasse vorgenommen.**

- 10.3. **Kündigt der Teilnehmer (Aussteller/Gastronom/Händler usw.) später als 30 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn den Vertrag, sind mindestens 50% des im Vertrag vereinbarten Standgeldes zu zahlen.**

- 10.4. Zur Sicherheit der Forderungen behält sich der Veranstalter vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben, die Ausstellungsgegenstände und/oder die Standeinrichtung zurückzubehalten, sie auf Kosten des Teilnehmers öffentlich versteigern zu lassen oder nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Pfandverwertung sind – soweit gesetzlich zulässig – abbedungen.

Eine Haftung für Schäden am Pfandgut wird nicht übernommen.

11. Sanitäre Anlagen

Der Teilnehmer hat sich anteilig an den Kosten für das Aufstellen von Miettoiletten (WC-Kabinen, WC-Container) zu beteiligen. Gaststätten, die sich innerhalb des Festgeländes befinden, haben ihre sanitären Anlagen der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen (WC für Händler gesondert gekennzeichnet).

Nutzung der Sanitäreinrichtungen Roßmarkt durch Händler

Diese Einrichtung der Stadt Meißen wird durch einen Pächter betrieben.

Für die Dauer der Veranstaltung ermöglicht der Pächter die Nutzung dieser Einrichtung für Händler unter den Bedingungen, dass für die Zeit der Veranstaltung der Händler gegen eine Grundgebühr eine „WC-Nutzungskarte“ erwirbt. Diese gilt für die gesamte Zeit der Veranstaltung. Nach Beendigung der Veranstaltung ist diese wieder dem Pächter zurückzugeben.

12. Haftung

- 12.1. Etwaige Beschädigungen der in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen und Einrichtungen sowie durch diesen Vertrag ausgelöste Schadenersatzansprüche Dritter jeglicher Art, insbesondere Schadenersatz- und Entschädigungsansprüche, gehen ausschließlich zu Lasten des Teilnehmers. Der Veranstalter ist insoweit freigestellt.
- 12.2. Der Teilnehmer haftet für alle Personen- und Sachschäden die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, schuldhaft verursacht werden. Die Haftung umfasst insbesondere auch Beschädigungen von Straßen, Wegen, Gleisen, Einfahrten, Toren, Wänden und Fußböden des Festgeländes.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, dem Veranstalter eine Erklärung über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung vorzulegen.
- 12.3. Es wird jedem Teilnehmer dringend empfohlen, alle von ihm eingebrachten Sachen sowie sein Haftungsrisiko gegen Brand, Explosion, Elementarereignisse und Leitungswasserschäden auf eigene Kosten zu versichern.
- 12.4. Für sämtliche vom Teilnehmer eingebrachten Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Teilnehmers.
- 12.5. Ein vom Veranstalter beauftragtes Bewachungsunternehmen wird das Festgelände während der Dauer des Festes jeweils in der Zeit von 01:00 Uhr bis 06:00 Uhr bestreifen, teilweise schon während der Aufbauzeit. Ein Rechtsanspruch auf Bestreifung besteht nicht.
- 12.6. Der Teilnehmer trägt insbesondere die Verkehrssicherungspflicht gem. §§ 823, 836 BGB hinsichtlich des Standes oder Platzes und der von ihm nach diesem Vertrag zu reinigenden Flächen.
- 12.7. Der Teilnehmer übernimmt an Stelle des Veranstalters für den von ihm gemieteten Platz die gesetzliche Haftung des Grundeigentümers. Die Haftpflicht des Teilnehmers beginnt mit dem Zeitpunkt, der ihm vom Veranstalter als Zeitpunkt der Zuweisung mitgeteilt wird. Sie endet mit der endgültigen Räumung des Standes durch den Teilnehmer.

- 12.8. Der Teilnehmer erklärt, zur Deckung von Schäden eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abgeschlossen zu haben.
- 12.9. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an elektrischen Geräten oder sonstigen Aggregaten und Geräten des Teilnehmers oder Dritter, die durch Schwankungen der Medienleistung oder unsachgemäße Benutzung entstanden sind.
- 12.10. Kommt das Fest aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig zustande, oder wird es durch höhere Gewalt oder durch andere, nicht vom Veranstalter zu vertretende Gründe, insbesondere durch Versagen von Einrichtungen, verspäteten Aufbau der Marktstände oder durch Vorliegen von Betriebsstörungen beeinträchtigt, bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Veranstalter. Dies gilt auch für den Fall, dass auf Grund behördlicher Auflagen der vorgesehene Standplatz wegfällt.

13. Verwirkklausel

Ansprüche des Teilnehmers gegenüber dem Veranstalter, die nicht spätestens 1 Monat nach Beendigung der Veranstaltung schriftlich gegenüber dem Veranstalter oder nach deren Ablehnung durch den Veranstalter nicht innerhalb von einem weiteren Monat nach Ablehnung gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt und rechtlich nicht mehr durchsetzbar.

14. Anerkenntnis

Mit Rücksendung eines gegengezeichneten Vertragsformulars werden vom Teilnehmer die unter www.meissner-weinfest.de zum Zeitpunkt der Vertragserstellung (Datum im Anschreiben) veröffentlichten Teilnahmebedingungen und die zu diesem Zeitpunkt gültige Preisliste für das Fest anerkannt.

15. Allgemeine Informationen

Übernachtungsanfragen richten Sie bitte an den:

Tourismusverein Meißen e. V.
Tourist-Information
Markt 3
01662 Meißen

☎ (0 35 21) 41 94 - 0
📠 (0 35 21) 41 94 19

www.touristinfo-meissen.de
service@touristinfo-meissen.de

Der Termin des nächsten **Meißner Weinfestes** ist unter www.gewerbeverein-meissen.de – aktuelle Termine – einsehbar.